KAMMERKURZMITTEILUNG

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

kkm

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstraße 5 29221 Celle
Postfach 12 11 29202 Celle
Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

Ausgabe Nr. 18/2023, 25.10.2023

I.
Neues BRAK-Präsidium gewählt: Präsident Dr. Remmers als Vizepräsident der BRAK wiedergewählt

Auf der am 13.10.2023 stattgefundenen 165. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wurde das BRAK-Präsidium für vier Jahre neu gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:	Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels (RAK Hamm)
1. Vizepräsident:	Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke (RAK Hamburg)
2. Vizepräsident:	Rechtsanwalt Andrè Haug (RAK Karlsruhe)
3. Vizepräsident:	Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers (RAK Celle)
4. Vizepräsidentin:	Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann (RAK Sachsen)
Schatzmeisterin:	Rechtsanwältin Leonora Holling (RAK Düsseldorf)

Weitergehende Informationen finden Sie hier:

II.
BRAK-Umfrage zum Fremdbesitzverbot

Aktuell führt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine Umfrage zum Fremdbesitzverbot durch, die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) initiiert und technisch realisiert wurde. Wir bitten um Teilnahme an dieser Umfrage. Hintergrund dieser Umfrage ist, dass das Fremdbesitzverbot bei Rechts- und Patentanwaltskanzleien mit Hinblick auf eine Lockerung dieser Regelung in der Diskussion steht. Das Fremdbesitzverbot ist in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und auch in der Patentanwaltsordnung (PAO) geregelt. Es verhindert, dass reine Kapitalgeber Gesellschafter in Kanzleien werden. Zweck des Verbots ist, die Unabhängigkeit der (patent-)anwaltlichen Beratung - insbesondere vor der Einflussnahme durch reine Kapitalgeber- gesetzlich zu gewährleisten. Nunmehr stellt sich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Frage, ob das Fremdbesitzverbot gelockert werden könnte. Ein Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertritt die Auffassung, dass diese Regelung mit Blick auf die Legal-Tech Unternehmen nicht mehr der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten entspricht. Der andere Teil der Anwaltschaft befürchtet, dass infolge einer Lockerung Mandate kommerzialisiert werden könnten und eine Einflussnahme von ausschließlich Rentabilitätsinteressen verfolgenden Kapitalgebern erfolgt, ob und wie Mandate geführt werden.

Mit der Umfrage möchte das BMJ nun ergründen, ob die Anwaltschaft als Rechtsanwender überhaupt einen Bedarf für die Beteiligung von reinen Kapitalgebern an (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sieht und wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mögliche Konflikte mit der anwaltlichen Unabhängigkeit einstufen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt vollständig anonym und nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Zu der Umfrage kommen Sie über folgenden weiterführenden Link:

Umfrage

Die Teilnahme an der Umfrage ist **bis zum 26.11.2023** möglich.

III.
Wahl zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Wahlausschusses für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens angekündigt. Gemäß § 166 Abs. 2 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wird die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gebeten, der Präsidentin eine Vorschlagsliste mit Bewerberinnen und Bewerbern zu übermitteln, die dem Anforderungsprofil für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH entsprechen. Das Anforderungsprofil liegt als Anhang dieser KKM bei. Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen entnehmen Sie bitte §§ 164 ff. BRAO. Wer Interesse hat und in die Vorschlagsliste aufgenommen werden möchte, meldet sich wegen der weiteren Voraussetzungen gern in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle.

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

IV.
Geldwäsche: Gesetzliche Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister

Wie schon mit KKM 12/2022 vom 16.06.2022, möchten wir noch einmal auf die gesetzlichen Pflichten zu Mitteilungen an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG) hinweisen.
Das elektronisch geführte Transparenzregister wurde 2017 in Deutschland zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt. Es ist eine Einrichtung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Personengesellschaften und bestimmten Rechtsgestaltungen (transparenzpflichtige Rechtseinheiten). Registerführende Stelle ist die vom Bundesfinanzministerium (BMF) mit der hoheitlichen Aufgabe beliehene Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Alle transparenzpflichtigen Rechtsgestaltungen nach §§ 20, 21 GwG sind mitteilungspflichtig. Nahezu alle transparenzpflichtigen Rechtseinheiten sind in Deutschland verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, deren Daten zu erfassen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen.

Transparenzpflichtig sind nach § 20 Abs. 1 GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Sie müssen die an der jeweiligen Rechtseinheit wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und dem Transparenzregister mitteilen. **Auch Anwaltsgesellschaften in den in § 20 Abs. 1 GwG genannten Rechtsformen sind hiervon betroffen.**

Die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister hat in elektronischer Form über die offizielle Plattform www.transparenzregister.de zu erfolgen.

Informationen hierzu finden Sie auch im Newsletter der BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 20/2023 vom 04.10.2023.

V.
Geldwäsche: Registrierungspflicht ab dem 01.01.2024 bei „goAML“ der FIU

Mit Novellierung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie sind alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) - unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung - verpflichtet, sich bei der Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) elektronisch zu registrieren (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG). Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024 (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG; 59 Abs. 6 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal GOAML zur Verfügung.
Bitte beachten Sie, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur dann Verpflichtete im Rahmen des Geldwäschegesetzes sind, wenn sie in den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäften tätig sind.

Wir haben bereits in KKM Nr. 4/2023 vom 09.03.2023 hierüber informiert. Weitere Informationen finden Sie auch hier.

VI.
Kapitaleinkünfte; Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bittet darum, Sie auf die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen hinzuweisen. Wir verweisen auf den Anhang dieser KKM.

VII.
Europäischer Tag der Justiz

Das Bundesamt für Justiz lädt am 23.11.2023 ab 13:30 Uhr zum Europäischen Tag der Justiz im Landgericht Halle (Saale) ein. Anmeldemodalitäten und das Programm entnehmen Sie bitte dem Anhang.

VIII.
Konjunkturbefragung der Freien Berufe

Aktuell führt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) die Konjunkturbefragung Herbst/Winter 2023 in den Freien Berufen durch. Die turnusgemäße Befragung dreht sich diesmal neben den konjunkturellen Entwicklungen in den Freien Berufen um folgende Punkte beim Thema Fachkräfte- und Personalmangel:

- Abschätzung des Personalmangels in freiberuflichen Unternehmen
- Ergriffene Maßnahmen gegen Besetzungsprobleme und ihre Wirksamkeit
- Potenzielle Entlastung im Fachkräftemangel.

Die Umfrage erfolgt anonym und ist bis zum 05.11.2023 zugänglich.

IX.
Fortbildungen der rak.seminare Celle & Oldenburg

Aktuelle Online- und Präsenzseminare für Fachanwältinnen und Fachanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Mitarbeitende finden Sie auf der Homepage der rak.seminare Celle & Oldenburg, https://rak-seminare.de/. Für weitere aktuelle Informationen können Sie sich auch mit der Unternehmensseite LinkedIn der rak.seminare verlinken.